

Behördliche Sicherheitsvorschriften

Die im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Veranstalters gelten als integrierter Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung für die vorübergehende Nutzung des Kongresshauses.

Auszüge aus folgenden Bescheiden bzw. Landesgesetzen sind enthalten:

- Verhandlungsschrift des Magistrats der Landeshauptstadt Salzburg 29.6.1999
- Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 LGBL Nr. 100/1997 (WV)
- Saalveranstaltungs-Verordnung LGBL Nr. 10/2001

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

SC Salzburg Congress

VA Veranstalter (-ung)

Es wird vorausgesetzt, dass der VA über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung von VA verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt!

Das im Innenstadtbereich gelegene Kongresshaus verfügt lediglich über eine Ladezone im Ausmaß von 17 x 2,5 Meter, die zu VA Zeiten eingeschränkt zur Verfügung steht. Parkplätze für PKW gibt es in den nahe gelegenen gebührenpflichtigen Parkgaragen und Kurzparkzonen, für LKW auf den Park & Ride Anlagen im Norden und Süden der Stadt.

Die gekennzeichneten Feuerwehrrzonen und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten.

Notausgänge und die anschließenden Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Fluchtwegbereichen des SC wird mit einer Anzeige wegen Besitzstörung geahndet.

Sämtliche Fluchtwege im Inneren des Hauses sind permanent in voller Breite von Lagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gänge und Stiegenhausbereiche links und rechts der Bühne des Europasaales.

Dekorationsteile im Publikumsbereich und auf der Bühne müssen entsprechend der Ö-Norm B 3800 B1 Q1 TR1 (schwerbrennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) sein. Ein Attest über das Brandverhalten ist auf Verlangen vorzulegen.

Jegliche Anbringung von Beschriftungen, Logos, Transparenten u. dgl. ist mit den Verantwortlichen des SC abzusprechen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können.

Offenes Licht und Feuer (Kerzen, Teelichter, Duftlampen u. ä.), Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus NICHT aufgestellt und betrieben werden.

Soll Pyrotechnik verwendet werden, ist dafür eine gesonderte Zustimmung des SC in Absprache mit der Feuerwehr zu erwirken. Die dafür erforderliche Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der VA. Die Kosten dafür trägt der VA.

Die Verwendung von Nebelmaschinen, Hazer und Trockeneis ist dem SC rechtzeitig zu melden, da in Absprache mit der Feuerwehr ev. Teile der Brandmeldeanlage abgeschaltet werden müssen. Die Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der VA. Die Kosten dafür trägt der VA.

Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist im gesamten Haus darauf zu achten, dass diese ausreichend Abstand zu den Brandmeldern und Sprinklereinrichtungen haben. Die Beurteilung dessen erfolgt durch Techniker des SC.

Bei der Errichtung von Messe – und Ausstellungskojen ist dem SC ein maßstabsgerechter Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen.

Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses und am Platz vor dem Haupteingang ist vor Beginn der VA ein normgerechtes Elektroattest (Befund) vorzulegen.

Der VA oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim Behördenrundgang (öffentliche VA) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen.

Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom VA nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies das SC auf dessen Rechnung.

Schäden die auf den VA oder durch den VA Beauftragte zurückzuführen sind, werden dokumentiert und deren Behebung auf Rechnung des VA vom SC veranlasst.

Den Anweisungen des für die Veranstaltung zuständigen Personals des SC ist unbedingt Folge zu leisten.

Stand 06/2018